

genstand berathen hat und bereits damit vertraut ist, was jedenfalls zur Abkürzung des ganzen Geschäftes beitragen muß.

Secretair v. Polenz: Ich meines Orts vermöchte nichts Anderes anzurathen, als den Gegenstand der außerordentlichen Deputation zu überweisen, welche sich bereits früher mit demselben Gegenstande vollständig beschäftigt hat und welche desselben völlig mächtig ist.

v. Egidy: Ich muß mich auch in demselben Sinne aussprechen. Ich gestehe, ich möchte es fast für eine Art von Undankbarkeit erklären, wenn wir gerade diesen Gegenstand der außerordentlichen Deputation nicht zuweisen wollten, nachdem dieselbe sich in der jedenfalls sehr connexen Angelegenheit so außerordentlich viele Mühe gegeben hat. Aus diesem Grunde würde ich dafür stimmen, den Gegenstand der außerordentlichen Deputation zuzuweisen.

Präsident v. Schönfels: Das Wort Undankbarkeit würde vielleicht doch etwas zu weit gehen. Denn es haben sich bereits Stimmen in der Kammer ausgesprochen, die für die Ueberweisung des Gegenstandes an die erste Deputation sind, und diese wird der geehrte Sprecher doch wohl nicht zu den Undankbaren zählen wollen.

v. Egidy: Nun so will ich meine Aeußerung dahin umkleiden, daß ich's als ein Zeichen einer gewissen Dankbarkeit, die wir der außerordentlichen Deputation schuldig sind, ansehe, ihr den Entwurf zur Bearbeitung zu überweisen.

Präsident v. Schönfels: Das läßt sich allerdings eher hören.

Bürgermeister Müller: Eigentlich ist wohl die Aufgabe, die der außerordentlichen Deputation gegeben worden ist, erledigt. Denn diese Deputation ist zusammengerufen worden, um die Gesetzentwürfe sub A., B., C., D., die Verfassungsrevision betreffend, zu begutachten. Die Abschnitte I. bis VI. des Gesetzentwurfs sub A. sind von Seiten der Staatsregierung zurückgenommen worden, und es ist dafür ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt worden, welcher nicht mit der Verfassungsurkunde in Verbindung steht. Die Begutachtung dieses letzteren gehört der ersten Deputation. Allein es kann nach meiner Ansicht die Kammer etwas Anderes beschließen, da die außerordentliche Deputation sich noch nicht förmlich aufgelöst hat. Es kommt, glaube ich, auch weniger darauf an, an welche von diesen beiden Deputationen die Begutachtung überwiesen wird. Denn diejenigen Mitglieder, die die außerordentliche Deputation bilden, sind mit Ausnahme eines einzigen, nur mit Ausnahme einer Person, zugleich Mitglieder der ersten Deputation. Man wird also eben so gut diese Angelegenheit an die erste Deputation verweisen können. Doch ich werde eben erinnert, daß zwei Mitglieder der außerordentlichen Deputation nicht zugleich Mitglieder der ersten Deputation sind. Aber auch wenn das der Fall ist, wird wenig darauf ankommen, weil diese beiden Abgeordneten in der Minorität sind, die drei andern aber, die zugleich zur ersten Deputation

gehören, die Majorität bilden. Ich finde daher keinen großen Unterschied, obschon ich für meine Person gern sehen würde, wenn die Kammer beschließen würde, die Sache der ersten Deputation zu übergeben.

Präsident v. Schönfels: Die in der Kammer soeben gefallenen Aeußerungen zeigen hinlänglich, daß die Sache mindestens zweifelhaft ist, und in zweifelhaften Fällen hat das Directorium immer vorgezogen, diese Fälle der Entscheidung der Kammer zu überlassen, und ich glaube, es rechtfertigt sich auch heute, daß das Directorium einen bestimmten Vorschlag nicht gemacht hat, sondern, wie in früheren Fällen, die Entscheidung der Kammer überläßt. Ich werde, insofern Niemand über diesen Gegenstand weiter zu sprechen begehrt, die Frage stellen, um nun zu einem Entschlusse zu kommen. Die Frage würde nun entweder so gestellt werden: will die Kammer das, was in Bezug auf die Grundrechte künftig noch zu erwarten ist, an die erste Deputation verweisen? Oder es kann auch die Frage gestellt werden: will die Kammer den Gegenstand an die außerordentliche Deputation verweisen? Es würde für das Eine, wie für das Andere sich ein Grund anführen lassen.

v. Friesen: Nur das Einzige erlaube ich mir zu bemerken: der Herr Präsident möge die Frage stellen, wie er will, es gilt mir gleich. Aber nur das Eine will ich erwähnen, daß, wenn der Herr Präsident für angemessen hält, die Frage darauf zu stellen, ob der Gegenstand an die erste Deputation gegeben werden solle, ich dann dagegen stimmen muß. Denn wollte ich dafür stimmen, so würde ich geradezu gegen mich selbst stimmen, und ich würde zu erkennen geben, als ob ich eine Arbeit, von der ich glaubte, daß sie uns von der Kammer aufgegeben wäre, nicht haben möchte. Nur das glaube ich hier, um Mißdeutungen zu vermeiden, erwähnen zu müssen.

Prinz Johann: Ich wünschte auch, daß die Frage darauf gerichtet würde, ob an die außerordentliche Deputation die Sache zu verweisen sei, weil die meisten Stimmen in der Kammer sich bereits dafür ausgesprochen haben.

Präsident v. Schönfels: Ich richte mich in allen Fällen nach den Wünschen der Kammer und werde es auch hier thun. Ich stelle daher die Frage in dem Sinne, wie Se. Königliche Hoheit es soeben gewünscht hat, und frage: ob die Kammer das zu erwartende Decret, welches Bezug nimmt auf die Abschaffung der Grundrechte, an die außerordentliche Deputation verweisen will? — Gegen 8 Stimmen wird dieser Gegenstand an die außerordentliche Deputation verwiesen werden.

Präsident v. Schönfels: Nun wollen wir weiter gehen: (Nr. 418.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 2. April 1851, den Beschluß über die Petition des Abg. Sachse, das Mobilienbrandversicherungswesen betreffend, enthaltend.

Präsident v. Schönfels: In Bezug auf diese Angelegenheit ist in der zweiten Kammer der Beschluß gefaßt worden,